

SATZUNG

der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Er wurde am 3. November 1990 gegründet und ist beim Amtsgericht Freiberg im Vereinsregister Nr. 79 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, das Erbe Gottfried Silbermanns und die mit seinem Wirken verbundenen musikalischen und instrumentenbaulichen Traditionen zu erschließen, zu pflegen und verbreiten zu helfen und damit einen Beitrag zur Kultur- und Heimatgeschichte Sachsens in ihren europaweiten Bezügen zu leisten.

Dem Satzungszweck dienen insbesondere die in der Regel alle zwei Jahre veranstalteten Gottfried-Silbermann-Tage mit dem Internationalen Gottfried-Silbermann-Orgelwettbewerb, des weiteren Konzerte, Vorträge, Exkursionen, wissenschaftliche Konferenzen, die Erforschung und Dokumentation insbesondere des mitteldeutschen Orgelbaus, die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen, Instituten und Persönlichkeiten.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen. Für Veranstaltungen des Vereins gilt eine gesonderte Honorarordnung.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen zur Weiterführung des Satzungszweckes verwendet.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgabenstellung Arbeitsverträge abschließen bzw. Aufwandsentschädigungen zahlen.

(5) Das Präsidium kann eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit eines hauptamtlichen Geschäftsführers vereinbaren und einen entsprechenden Dienstvertrag im Namen des Vereins mit dem Geschäftsführer abschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Gesellschaft und ihre Aufgaben ideell und durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu unterstützen.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben durch Spenden und Sachleistungen zu unterstützen. Die Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages kann eigenverantwortlich festgelegt und einem besonderen Zweck zugeordnet werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet.

(5) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen privater und juristischer Personen, kommunalen und staatlichen Zuwendungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit. Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins oder ein Mitglied des Präsidiums erforderlich.

Der Ausschluss ist auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln

der anwesenden Mitglieder zulässig. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Kuratorium mit ausschließlich beratender Funktion

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Präsidiums
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassungen über die Geschäftsordnungen der Organe
- die Entlastung des Präsidiums für den Berichtszeitraum
- den Ausschluss von Mitgliedern bei schädigendem Verhalten
- die Auflösung des Vereins
- die Bestellung von zwei Finanzprüfern

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit Beifügung der wesentlichen Beschlussunterlagen schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden: dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen ist jeweils nur ein Vertreter stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie können auch vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich nach Beschlussvorlagen eingereicht werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten und dem benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Das Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verein wird durch das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB vertreten. Präsident und Vizepräsident vertreten den Verein nach außen. Das Präsidium kann Befugnisse auf den Geschäftsführer oder weitere Personen übertragen.

(3) Die Mitglieder wählen 7 Präsidiumsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die jeweiligen Aufgaben (Präsident und Vizepräsident). Jedes Präsidiumsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium niederlegen.

(4) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Empfehlungen des Kuratoriums soweit diese nicht auf das Festival-Organisationsbüro übertragen sind (§ 9). Dazu können zur Förderung der einzelnen Fachgebiete (Orgelbau, Interpretationsfragen, Forschung, Jugendarbeit u.a.) spezifische Arbeitsgruppen berufen werden.

(5) Das Präsidium wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

(7) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder Mitarbeiter beschäftigen.

(8) Das Präsidium beruft zur Förderung und Unterstützung seiner fachlichen, finanzpolitischen und Öffentlichkeitsarbeit ein Kuratorium.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium fungiert als beratendes Organ und wird für die Dauer von 4 Jahren berufen.

(2) Das Kuratorium besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die fachspezifisch oder partnerschaftlich die Arbeit der Gesellschaft fördern und unterstützen.

(3) Der Präsident der Gesellschaft ist gleichzeitig stimmberechtigter ständiger Beisitzer des Kuratoriums.

(5) Dem Kuratorium tagt in der Regel einmal im Jahr oder nach Bedarf. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben, sofern diese nicht auf das Präsidium übertragen werden:

- Empfehlungen über die inhaltlichen Zielstellungen der Vereinsarbeit
- Empfehlungen zur Gebühren- und Honorarordnung für alle Veranstaltungen des Vereins (§ 2 Abs. 1)

§ 8 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten insbesondere zu Aufgaben, Verantwortlichkeiten, und Beschlussfassungen der Organe des Vereins werden durch das Präsidium in Geschäftsordnungen geregelt.

§ 9 Änderung der Satzung auf Veranlassung staatlicher Behörden

Das Präsidium wird ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung der Satzung bzw. der Satzungsänderung im Vereinsregister das Registergericht die

eingereichte Satzung bzw. Satzungsänderung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass das zuständige Finanzamt die Änderung einzelner Bestimmungen der Satzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlangt.

Mit dieser Satzung, die mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft tritt, erlischt die Satzung des Vereins vom 24. April 2004

Freiberg, den 28. Mai 2010